99. Bestimmung des Kanspreises auf der Grundlage von Londoner Rotierungen, die zurzeit den allgemeinen Weltmarktpreis der Ware darstellten, unter gleichzeitiger Festseung eines Höchste und eines Windestpreises. Gelten Höchste und Mindestpreis auch dann, wenn die Notierungen weggefallen sind oder nicht mehr den allgemeinen Weltmarktpreis wiedergeben? Welcher Preis tritt dann an die Stelle der Notierungen?

BGB. §§ 157, 242.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 14. Februar 1919 i. S. Ber. K. und L. (Bekl.) w. Nat. T.=M. A.-G. (Kl.). Rep. II. 314/18.
 - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Durch Bertrag vom 29. Mai 1914 hat die Beklagte dem 11., an bessen Stelle mit ihrer Bewilligung die Klägerin in den Vertrag eingetreten ist, die gesamte Produktion ihrer Kokereien K. und Cz. an Koksosenteer dis zu 12000 Tonnen im Jahre dis zum 31. Dezember 1919 verkauft. Nachdem als Preis für den Teer die sich im Monatsdurchschnitt ergebende Londoner Notiz des Journal of Gas Lighting mit einem Aufschlage von 5 M für die Tonne bestimmt war, heißt es in dem Bertrage: "der von Ihnen (Kläger) monatsich zu bezahlende Minimalpreis ist auf 30 M per Tonne und der Maximalpreis auf

35 M per Tonne festgeset".

Mit Brief vom 28. August 1916 teilte bie Beklagte ber Klagerin mit, bag, nachbem anstelle ber Londoner Notierungen infolge ber burch ben Krieg geschaffenen Berhaltniffe ber gemeine inlanbische Berkaufswert getreten fei, fie biefen auf 4,50 M für 100 Rilo (alfo auf 45 M für bie Tonne) bemesse und daß sie, falls bie Rlagerin nicht bis zum 10. September biefen Breis für die Produktion ab November 1916 zahlen zu wollen erkläre ober einen bestimmten Gegenvorschlag mache. vom November 1916 ab die weitere Teerlieferung ablehne. Mlägerin erwiderte am 4. September 1916, daß nach ihrer Auffassung ber Breis burch ben klaren Wortlaut bes Bertrags zweifelsfrei jeftstehe. daß ein Grund für das Ausscheiben der Londoner Notierungen nicht ersichtlich und, ba biefe zurzeit unter bem Minimalpreise lagen, fie rechtlich lediglich zur Zahlung von 30 M für die Tonne verpflichtet Rur veraleichsweise erbot fie fich unter Bahrung ihres Rechtsstandpunktes, ab 1. November 1916 gunächst bis 1. April 1917 einen Breis von 32,50 M für die Tonne zu gablen. Die Beklagte erklärte mit Brief vom 11. Geptember 1916, daß fie bas Angebot ber Rlagerin nicht annehme, deren Auffassung nicht teile und über ihre Teerproduction vom 1. November 1916 ab anderweit verfüge.

Die Klägerin begehrte barauf Schabensersatzt wegen Nichterfüllung bes Bertrags. Indem sie den vertraglichen Maximalpreis von 35 M zugrunde legte, dem sie einen Marktpreis von mindestens 45 M sür die Zeit seit dem 1. November 1916 gegenüberstellte, berechnete sie ihren Schaden bei einer Gesamtlieferung von ungefähr 8000 Tonnen für das Jahr auf jährlich 80000 M, mithin bis zum Ablaufe des Bertrags

(31. Dezember 1919) auf 253333,83 M.

Während das Landgericht die Klage abwies, erklärte das Kammergericht den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Grünbe:

"Nach ber Feststellung des Berufungsgerichts ist die Beklagte, weil die Klägerin ihr Berlangen, vom 1. November 1916 ab für die Tonne Teer 45 M zu zahlen, abgelehnt und sich ihr gegenüber auf bie Londoner Notierungen und ben vereinbarten Höchstpreis berufen

hat, von bem Bertrage zurückgetreten.

Dh auch heute noch, wie die Klägerin meint, die Londoner Notierungen den maßgebenden Preis für die Teerlieferungen der Beklagten ergeben, oder ob, wie das Landgericht in Übereinstimmung mit der Auffassung der Beklagten annimmt, anstelle der Londoner Notierung infolge der durch den Krieg veränderten Marktverhältnisse der inländische Warttpreis getreten ist, läßt das Berusungsgericht unentschieden. Dagegen nimmt es für alle Fälle, möge die Londoner Notierung oder der inländische Marktpreis maßgebend sein, an, daß die Beklagte einen höheren als den vertraglich sestgesehten Höchstreis von 35 M für die Tonne auch für die Zeit vom 1. November 1916 ab nicht zu beanspruchen gehabt habe.

Der gegen biese Annahme gerichtete Angriff ber Revision ift

unbegründet.

Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß, wenn bei einem Kausvertrage, der den Preis nach einer kunftigen, schwankenden Marklage bestimmen läßt, ein Höchste und ein Mindestpreis sestgesetzt wird, dies Festsehung den einzigen Zweck hat, das Risto der Parteien bei dem Geschäft auf einen bestimmten Rahmen zu beschränken. So hatte im vorliegenden Falle die Klägerin niemals mehr als 35 M für die Tonne zu zahlen, mochte auch die Londoner Notierung zuzüglich des vereindarten Aufschlags diesen Betrag noch so hoch übersteigen. Es fragt sich nur, ob der Höchstreis auch dann noch gelten soll, wenn, wie die Beklagte behauptet, die Londoner Notierungen überhaupt oder wenigstens, weil sie nicht mehr den Weltmarktpreis für Teer darstellen, für den Bertrag der Parteien als preisbestimmend weggefallen sind.

Die Beklaate hatte unter Reugenbeweis behauptet, bie Bereinbarung bes Bochft- und Mindeftpreises sei "nicht unabhangig" von bem Beftehen ber zur Beit bes Bertragsabschluffes ben Beltmarktpreis anzeigenben Londoner Notierungen erfolgt; insbesonbere für bie Festsetzung bes Höchstpreises auf 35 M sei ber Umstand bestimmenb gemesen. daß die Londoner Notierung seit dem Jahre 1905 niemals über biesen Breis hinausgegangen sei. Da nun die Londoner Notierung nur beshalb als preisbestimmend vereinbart sei, weil fie damals ben allaemeinen Weltmarktpreis und bamit auch ben inlänbischen Marktpreis bargestellt habe, so sei an ihre Stelle, nachdem sie infolge ber burch ben Prieg veränderten Marktlage aufgehört habe, den allgemeinen Weltmarktpreis wiederzugeben, sich vielmehr für das Gebiet ber Mittelmächte ein besonderer inlandischer Marktpreis herausgebilbet habe, biefer inlanbiiche Marktwreis getreten. Mit ber Maggeblichkeit ber Londoner Notierungen für bie Breisbestimmung seien auch bie bavon abhängigen Sochst- und Minbestpreise weggefallen, so bag nunmehr ber gemeine inländische Marktpreis unbeschränkt burch ben im Bertrage festgesetten

Höchstpreis maßgebenb sei.

Diese Ausführungen ber Beklagten find nicht schluffig. Wenn Die Behauptung ber Beklagten über Die Abbangigkeit ber Sociftpreisbestimmung richtig ist, so folgt baraus nicht ohne weiteres, bak ber im Bertrag ohne Ginfdrantung fefigefette, wenn auch bezüglich feiner Sobe von den damals vorliegenden Londoner Notierungen beeinflukte Söchstpreis nach bem Parteiwillen nicht mehr gelten foll, sobald bie Londoner Notierungen für die Preisermittelung ausscheiben und an ihre Stelle finngemäß eine andere Preisberechnung, insbesondere die nach bem inländischen Marktpreise, treten wurde. Der Bortlaut bes Bertrags lakt nicht, wie die Revision meint, eine folde Kolge als gewollt ertennen, fpricht vielmehr bafür, bag ber Höchstpreis in Geltung bleibt, auch wenn, wie im vorliegenden Falle nach ber Behauptung ber Be-Flagten, infolge veränderter Marktlage anstelle der im Bertrage porgesehenen Londoner Rotierungen, die damals den allgemeinen Beltmarktpreis barftellten, ber inländische Marktpreis tritt. In diesem Sinne legt das Berufungsgericht ben Bertrag aus und beruft fich noch barauf, daß solche Höchst- und Mindestpreissestsehungen gerade gegen eine Beränderung der Marktlage die Barteien durch Beschräntung ihres Risitos sichern follen. Die Auslegung bes Berufungsgerichts beruht hiernach nicht auf Rechtsirrtum, insbesondere nicht auf Berletung ber §§ 133, 157 BGB. Auch bedurfte es nicht, wie die Revision meint, ber Erhebung bes von ber Beklagten erbotenen Zeugenbeweises. . . .

Wird die Auslegung des Berufungsgerichts zugrunde gelegt, so konnte bie Beklagte keinesfalls mehr als 35 M für bie Tonne beanspruchen und durfte nicht beshalb vom Bertrage zurücktreten, weil ber von ihr gesorberte Preis von 45 M von der Klägerin abgelehnt Ift fie aber zu Unrecht zurudgetreten, fo ergibt fich baraus. mas auch bie Revision nicht bemängelt, baß ber eingeklagte Schabensersakanspruch wegen Richtersüllung dem Grunde nach gerechtsertigt, mithin bie Revision gurudguweisen ift. Denn ber erft in ber Revisions inftanz geltenb gemachte Fall ber Unmöglichkeit ber Breisbeftimmung und bamit ber Sinfälligkeit bes Raufvertrags ift nicht eingetreten. auch wenn die Londoner Notierungen, was bestritten ift, ihre maßgebliche Bebeutung für die Preisbestimmung verloren haben follten. Für biefen Rall trat, wie die Beklagte felbst in ben Borinftanzen geltend gemacht und sich aus ben beiberseitigen Barteivorbringen gemäß §§ 157, 242 BBB. ergibt, an die Stelle ber Londoner Rotierungen ber inlandische Marktyreis, fo bag von einer Unbestimmbarkeit bes Preises keine Rebe fein fann (vgl. RG. II. 17/16 Jur. Wochenfchr. 1916 S. 902). . . .